

Fachinformation LFB M-V: Düngerechtliche Regelungen für mit Nitrat belastete Gebiete in M-V

Die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) und der Düngelandesverordnung (DüLVO M-V) für mit Nitrat belastete Gebiete zur Minderung der diffusen Stickstoffeinträge gelten für alle landwirtschaftlichen Flächen bzw. Feldblöcke des konventionellen wie auch des ökologischen Landbaus, die als mit Nitrat belastetes Gebiet ausgewiesen wurden und die in Anlage 2 der DüLVO M-V genannt werden.

Als mit **Nitrat belastetes Gebiet** sind alle über einen Feldblock identifizierbaren, landwirtschaftlich nutzbaren Flächen definiert, in denen mehr als 50 % der Flächenanteile in Gebieten von Grundwasserkörpern,

- a) im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung aufgrund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat (50 mg/l) liegen; hiervon ausgenommen sind Gebiete von Grundwasserkörpern, in denen weder eine Überschreitung des Schwellenwertes noch ein steigender Trend nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat (37,5 mg/l) festgestellt worden sind,
- b) mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat (37,5 mg/l) liegen,
- c) mit Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat (50 mg/l) oder mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat (37,5 mg/l) liegen, die sich innerhalb von Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung befinden,

und die gemäß den Anforderungen der „AVV Gebietsausweisung“ für einen vierjährigen Zeitraum ein auf den Feldblock bezogenes potentielles N-Bilanzsaldo aufweisen, dass das aufgrund der Standortbedingungen maximal tolerierbare N-Saldo für landwirtschaftliche Flächen zur Einhaltung einer Nitratkonzentration im Sickerwasser unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht von 50 mg/l Nitrat überschreitet.

Die betroffenen Feldblöcke sind

- in der Anlage 2 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Düngelandesverordnung vom 22. Dezember 2020 ([DüLVO M-V](#)) und
- im Internetportal „*Gaia M-V professional*“ > *Feldblockkataster* > *Kulissen* > *DüV § 13 2021* veröffentlicht.



Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Kulturen auf den betroffenen Feldblöcken sind entsprechend **DüV § 13a** bundesweit ab dem 1. Januar 2021 folgende Anforderungen einzuhalten:

- der nach DüV § 4 ermittelte Düngebedarf ist für alle betroffenen Flächen eines Betriebes im Mittel dieser Flächen um 20 % zu reduzieren (*Ausnahme – siehe unten),
- die Obergrenze für die organische Stickstoffdüngung ist je Einzelschlag auf 170 kg/ha und a Gesamtstickstoff (ohne Verluste) zu begrenzen*,

- die Sperrzeit auf dem Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau beginnt bereits ab dem 1. Oktober,
- die Sperrzeit für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost beginnt bereits ab dem 1. November,
- im Zwischenfruchtanbau ohne Futternutzung ist die Düngung mit Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost auf maximal 120 kg N/ha begrenzt,
- Wintergerste, Winterraps und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn der Sperrzeit nicht mehr mit Stickstoff gedüngt werden (Ausnahme Winterraps mit $< 45 \text{ kg/ha N}_{\text{min}}$),
- auf Grünland, Dauergrünland und im mehrschnittigem Feldfutterbau (Aussaat vor 15. Mai) dürfen mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit am 1. Oktober nur 60 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden,
- Kulturen, die jeweils nach dem 1. Februar ausgesät oder gepflanzt werden (Sommerungen), dürfen nur mit Stickstoff gedüngt werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde (Ausnahme $< 550 \text{ mm}$ durchschnittlicher Jahresniederschlag oder Ernte der vorherigen Hauptfrucht nach dem 1. Oktober).

(*Ausnahme – Diese Vorgabe gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg/ha/a Gesamtstickstoff und davon nicht mehr als 80 kg/ha und a Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.)



Zusätzlich sind nach **DüLVO M-V zwei weitere Anforderungen** umzusetzen:

1. **Vor dem Aufbringen** von Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aus Biogasanlagen (Gärrückstände) sind die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat aufgrund von Analysen zu ermitteln.

Die Untersuchungspflicht auf die Nährstoffgehalte (beschränkt auf Stickstoff, Phosphor und Ammoniumstickstoff) gilt nur für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände, wenn diese auf Flächen ausgebracht werden, die auf einem Feldblock liegen, der als belastet ausgewiesen wurde.



Die Übernahme von Nährstoffgehalten auf der Grundlage von Richtwerten der zuständigen Stelle (LFB) ist in belasteten Gebieten nicht zulässig.

Der Untersuchungszeitraum für die Bestimmung der Nährstoffgehalte ist dabei so zu wählen, dass die ermittelten Gehalte die Zusammensetzung der Ausgangsstoffe des Wirtschaftsdüngers (z. B. gleiche Anteile Rinder-/ Schweinegülle, konstante Fütterung) bzw. des Gärrückstandes (z. B. gleiche Anteile Gülle/ Maissilage) und auch Ab- und Umbauprozesse aufgrund unterschiedlicher Lagerperioden und -dauer widerspiegeln. Aus fachlicher Sicht empfiehlt sich deshalb bei flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärresten jeweils eine Untersuchung vor der Ausbringung im Frühjahr bzw. zur Düngung im Herbst. Bei festen Wirtschaftsdüngern (Stalldung, Geflügelkot, Geflügelmist) reicht bei gleichem Strohanteil in der Regel eine Untersuchung pro Jahr, wobei aber unterschiedliche Rottegrade (Frischmist, Rottemist) zu beachten sind.

Da bei Festmist von Huf- und Klauentieren aufgrund der räumlichen und zeitlichen Schwankung des Stroh- und Kotanteils sowie des unterschiedlichen Rottegrades eine präzise Durchführung der Probenahme und Nährstoffgehaltsermittlung erschwert ist, kann bei der Düngebedarfsermittlung auf die vom Landwirtschaftsministerium herausgegebenen „Richtwerte zur Umsetzung der DüV“ (Tabelle 73 - 76) zurückgegriffen werden.

Auch für abgepresste Gärreste gilt, dass die Analysen die Veränderungen der Zusammensetzung der Ausgangssubstrate bzw. die durch unterschiedliche Lagerdauer verursachten Nährstofffreisetzungen und -verluste berücksichtigen müssen und durch zeitlich getrennte Analysen zu erfassen sind. Wie bei den flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärresten sind deshalb unmittelbar vor den Ausbringungskampagnen die entsprechenden Probenahmen und Analysen durchzuführen.



Die Analyse flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gärreste mit mobilen NIRS-Geräten stellt aktuell keine wissenschaftlich anerkannte Messmethode im Sinne der DüV dar.



Bei Aufbringung von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern und Gärresten auf Feldblöcken in belasteten Gebieten müssen die Angaben zu den Nährstoffgehalten ebenfalls auf Analysen beruhen.

Die Analysen dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Der Prüfbericht des Untersuchungslabors ist sieben Jahre aufzubewahren. Die Analyseergebnisse sind bei der Düngebedarfsermittlung bzw. Berechnung der Ausbringungsmenge zu verwenden.

Vorgaben zur Probenahme und Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten finden sich in der Fachinformation „Hinweise zur Probenahme“.

2. Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist der im Boden verfügbare Stickstoff zu ermitteln.

Entsprechend DüV § 3 (2) hat der Betriebsinhaber, unabhängig von der Einordnung in ein belastetes Gebiet, vor dem Aufbringen von wesentlichen Stickstoff- oder Phosphormengen den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den definierten Vorgaben zu ermitteln.



Ist die N_{\min} -Untersuchung Bestandteil der Stickstoffdüngebedarfsermittlung (Ackerland), sind in den belasteten Gebieten eigene N_{\min} -Untersuchungen erforderlich, da der Betriebsinhaber nicht mehr auf die von der zuständigen Stelle (LFB) herausgegebenen Richtwerte zurückgreifen darf.

Beim Anbau von Gemüse sind ebenfalls eigene N_{\min} -Untersuchungen vorzunehmen. Hierbei sind jedoch die speziellen Regelungen für den Gemüseanbau zu beachten (Hinweise zur Umsetzung der DüV in M-V Abschnitt 2.3.3).

Von der Untersuchungspflicht des N_{\min} -Gehaltes sind Grünland- und Dauergrünlandflächen sowie Ackerflächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau ausgenommen.



Bei der Ermittlung der betrieblichen N_{\min} -Werte ist zu beachten, dass diese nach DüV **für jeden Schlag oder die jeweils als eine Bewirtschaftungseinheit zusammengefassten Schläge**, zu erfolgen hat. Bei der Festlegung der Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten sind die in den Hinweisen zur Umsetzung der DüV in M-V (Abschnitt 2.1) gemachten Vorgaben hinsichtlich

- der Einheitlichkeit der Bewirtschaftung,

- des räumlichen Zusammenhanges,
- der gleichen Pflanzenart oder der Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen und
- der vergleichbaren Standortverhältnisse zu beachten.

Die festgelegten Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten müssen hinsichtlich der für die Ermittlung des Düngedarfs gemäß § 4 DüV relevanten Faktoren, u. a. Stickstoffbedarfswert der Kultur, Bodenart, Humusgehalt, organische Düngung des Vorjahres sowie Art der Vorfrucht, einheitlich sein. Für die so gebildeten Einzelschläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten ist dann jeweils eine eigenen N_{\min} -Beprobung und Analyse vorzunehmen.

Die zu den Ackerkulturen (außer mehrschnittiges Feldfutter) vorgeschriebene N_{\min} -Untersuchung ist einmalig im Jahr durchzuführen und sollte im Februar/ März vor der ersten Stickstoffgabe erfolgen.

Ist eine frühzeitige erste Stickstoffdüngung erforderlich und liegen trotz vollzogener Probenahme zur N_{\min} -Untersuchungen (Voraussetzung für die Stickstoffdüngung) aufgrund nicht durch den Landwirtschaftsbetrieb zu verantwortender Umstände noch keine Laborergebnisse der N_{\min} -Gehalte vor, können zunächst die Referenzwerte der zuständigen Stelle (LFB) für die Stickstoffdüngedarfsermittlung genutzt werden (zu finden in: „Düngedarfsermittlung nach DüV 2020“).

Vor dem Ausbringen einer weiteren Stickstoffgabe müssen die Ergebnisse der eigenen N_{\min} -Untersuchungen vorliegen und sind in der neu zu berechnenden Stickstoffdüngedarfsermittlung zu berücksichtigen.



Wird die erste Stickstoffgabe aufgrund ausstehender N_{\min} -Analysewerte ohne eigene N_{\min} -Untersuchungsergebnisse ausgebracht, ist die erste Stickstoffgabe auf 60 kg/ha Gesamtstickstoff zu begrenzen.

Vorgaben zur Entnahme von Bodenproben zur Bestimmung des N_{\min} -Gehaltes finden sich in der Fachinformation „Hinweise zur Probenahme“.

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de
Stand: 08. Januar 2021

Bearbeiter:
M.Sc. C. Nawotke,
Telefon: 0381 20307-72
E-Mail: cnawotke@lms-beratung.de
Dr. H.-E. Kape,
Telefon: 0381 20307-20
E-Mail: hekape@lms-beratung.de

Alle Rechte beim Herausgeber (Bearbeiter)! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung!

Die LMS Agrarberatung GmbH ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.

